



Schulgeldtabelle Die soziale Staffelung der Elternbeiträge (Anlage 2 zum Einschulungsvertrag)

gültig ab 01. August 2020

Die Staffelung der monatlichen Elternbeiträge ist in Abhängigkeit der jeweiligen Brutto-Familieneinkommen der Erziehungsberechtigten und der Zahl der in der Familie zu versorgenden Kinder vorgesehen. Sie ergibt sich im Einzelnen aus folgender Tabelle:

zu entrichtender monatlicher Elternbeitrag in Abhängigkeit von der **Anzahl der zu versorgenden Kinder** in der Familie:

jährliches Brutto-Familieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
< 34.000 €	128 €	118 €	108 €
< 52.000 €	158 €	148 €	138 €
> 52.000 €	188 €	178 €	168 €

Erläuterungen:

1. Das Brutto-Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten, die in Geld oder Geldwert erzielt werden (z.B. Lohn, Gehalt, Unterhaltszahlungen, Kindergeld, Einkünfte aus Vermietungen, ...). Als Einkommen gilt die Summe der im dem Schuljahr vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte). Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommenssteuergesetz.
2. Es wird die Anzahl der in der Familie zu versorgenden Kinder berücksichtigt, für diese die Erziehungsberechtigten einen Kindergeldanspruch haben und auch das Kindergeld tatsächlich beziehen.
3. Die Tabelle ist Bestandteil eines zwischen Trägerverein und Erziehungsberechtigten abzuschließenden Einschulungsvertrages. Es gilt der Höchstbetrag der Tabelle von 188 € bis 168 € pro Monat als der **Normalbeitrag**. Die anderen enthaltenen Beiträge werden gewährt, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten ihr entsprechend niedrigeres Brutto-Familieneinkommen nachgewiesen haben (u.a. durch Einkommenssteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen der Arbeitgeber, Bescheinigungen über die Bezüge von Sozialleistungen und ähnliches).

Seite 1

4. Eine über die soziale Staffelung hinausgehende Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit ist begrenzt möglich. Darüber entscheidet der Vorstand einzeln und auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise. Ein Rechtsanspruch auf über die soziale Staffelung hinausgehende Ermäßigung besteht nicht.

Öffnungs- und Schließzeiten

Die Einrichtung/ Schule bietet wochentags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der bekanntgegebenen Schließzeiten die Ganztagsbetreuung für die SchülerInnen: von Montag bis Donnerstag von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 06.30 Uhr bis 16.00 Uhr an.

Die Hortbetreuung in den Ferienzeiten wird montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr sichergestellt.

Die Einrichtung/ Schule kann nach Ankündigung durch den Träger um eine halbe Stunde früher öffnen und/oder nachmittags eine halbe Stunde später schließen, wenn mindestens 10 Kinder den entsprechenden Betreuungsbedarf anmelden.

Schließzeiten werden in der Regel mit dem Schuljahresbeginn bekannt gegeben und sind der Schuljahresplanung zu entnehmen. Die Schließzeiten werden mit dem Vorstand und den Elternsprechern beraten. Ungeplante Schließzeiten werden spätestens 4 Wochen vorher durch Aushang bzw. im Monatsbrief bekannt gegeben.

Bleibt die Schule aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) oder angekündigte Schließtage geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der vertraglich vereinbarten Schulgelder bestehen. Den Erziehungsberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Schulbeiträge und Schadensersatz zu.

Die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten, das Kind ist pünktlich abzuholen. Wird ein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt, wird es noch eine Stunde in der Einrichtung/ Schule betreut. Für die nachfolgende Zeit dürfen die diensthabenden ErzieherInnen die Kinder zu Hause betreuen.

Bei Verspätungen der zur Abholung der Kinder berechtigten Personen ist eine telefonische Mitteilung an die diensthabenden Erzieher erforderlich.

Folgende Kosten werden bei Überschreitung der Betreuungszeit in Rechnung gestellt:

- innerhalb einer halben Stunde nach der vereinbarten Betreuungszeit: 15,00 Euro,
- innerhalb einer vollen Stunde nach der vereinbarten Betreuungszeit: 30,00 Euro,
- für jede weitere angefangene Stunde: 30,00 Euro.